

# **Änderung des Tabak- und Raucherzeugnissegesetzes zur Regelung von tabakfreien Nikotinerzeugnissen und Nikotingeräten**

## **Gesetzentwurf**

Wir, Willem-Alexander, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, usw. usf.

Grüße an alle, die dies sehen oder hören werden. Es sei bekannt:

Wir halten es im Rahmen der öffentlichen Gesundheit für wünschenswert, Vorschriften für tabakfreie Nikotinerzeugnisse und Nikotingeräte festzulegen.

Wir haben daher nach Anhörung der Beratenden Abteilung des Staatsrates und in Absprache mit den Generalstaaten gebilligt und erlassen, was Wir hiermit billigen und erlassen:

## **Artikel I**

Das Tabak- und Raucherzeugnissegesetz wird wie folgt geändert:

A

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Definition von verwandtes Erzeugnis lautet nun:

*verwandtes Erzeugnis*: elektronisches Dampferzeugnis, pflanzliches Raucherzeugnis, elektronisches Heizgerät, tabakfreies Nikotinerzeugnis, ausgenommen tabakfreie Nikotinerzeugnisse zum oralen Gebrauch, und Nikotingerät;

b) Nach der Definition von Nikotin wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

*Nikotingerät*: nachfüllbares Gerät oder Teil dieses Geräts, das verwendet werden kann, um ein tabakfreies Nikotinerzeugnis zu konsumieren;

c) Nach der Definition von nikotinhaltige Flüssigkeit werden die folgenden beiden Begriffsbestimmungen eingefügt:

*tabakfreies Nikotinerzeugnis*: ein nikotinhaltiges, aber nicht tabakhaltiges Erzeugnis, das zum Konsumieren von Nikotin bestimmt ist und bei dem es sich nicht um ein elektronisches Dampferzeugnis oder ein pflanzliches Raucherzeugnis handelt;

*tabakfreies Nikotinerzeugnis zum oralen Gebrauch*: tabakfreies Nikotinerzeugnis, das zum oralen Gebrauch bestimmt ist, in Pulverform oder Partikelform, in einer Kombination davon oder in anderer Form, insbesondere in Beutelportionen oder porösen Beuteln, mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren bestimmt sind;

d) Die Begriffsbestimmung von Rauchverbot lautet nun:

*Rauchverbot*: Verbot des Rauchens von Tabakerzeugnissen, des Konsumierens von Tabakerzeugnissen auf anderem Weg als durch Rauchen, des Konsumierens elektronischer Zigaretten oder nikotinfreier elektronischer Zigaretten oder des Konsumierens tabakfreier Nikotinerzeugnisse zum oralen Gebrauch;

e) Nach der Begriffsbestimmung von Tabak zum oralen Gebrauch wird „und“ gestrichen.

2. Absatz 2 lautet nun:

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, tabakfreie Nikotinerzeugnisse oder Nikotingeräte, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 40 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes erforderlich ist, oder für elektronische Zigaretten oder Nikotingeräte, für die eine CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 7 der Medizinprodukteverordnung erforderlich ist.

B

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 lautet nun:

1. Durch eine oder kraft einer allgemeinen behördlichen Anordnung werden im Interesse der öffentlichen Gesundheit Anforderungen an Tabakerzeugnisse, elektronische Dampferzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten und nikotinfreie Flüssigkeiten festgelegt. Die Anforderungen können sich auf Folgendes beziehen:

a. Emissionshöchstwerte;

b. Inhaltsstoffe; und

c. technische Anforderungen.

2. Es werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

8. Durch eine oder kraft einer allgemeinen behördlichen Anordnung können im Interesse der öffentlichen Gesundheit Anforderungen an tabakfreie Nikotinerzeugnisse festgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c findet Anwendung.

9. Durch eine allgemeine verwaltungsrechtliche Anordnung können Untersuchungsverfahren festgelegt werden, die für die Feststellung, ob die Anforderungen an ein Erzeugnis gemäß Absatz 1 oder 8 dieses Artikels erfüllt sind, alleine maßgeblich sind.

C

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 2 Absätze 1, 2 und 5“ durch die Worte „Artikel 2 Absätze 1, 2 und 5 bis 8“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden nach „verwandten Erzeugnissen“ die Worte „mit Ausnahme von elektronischen Heizgeräten und tabakfreien Nikotinerzeugnissen“ eingefügt.

D

In Artikel 3a werden nach „Tabak zum oralen Gebrauch“ die Worte „oder tabakfreie Nikotinerzeugnisse zum oralen Gebrauch“ eingefügt.

E

In Artikel 3b Absatz 1 werden nach „elektronische Heizgeräte“ die Worte „, tabakfreie Nikotinerzeugnisse und Nikotingeräte“ eingefügt.

F

In Artikel 3e Absatz 1 werden nach „elektronische Heizgeräte“ die Worte „, tabakfreie Nikotinerzeugnisse und Nikotingeräte“ eingefügt.

G

Artikel 5a wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe j wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird ein neuer Buchstabe mit folgendem Wortlaut angefügt:

e) ein tabakfreies Nikotinerzeugnis oder ein Nikotingerät, das bereits vor Inkrafttreten des Artikels I Buchstabe G des Gesetzes vom xxx zur Änderung des Tabak- und Raucherzeugnissegesetzes zur Regelung von tabakfreien Nikotinerzeugnissen (Amtsblatt xxxx, xx) unter dem Namen, der Marke oder dem Symbol oder auch mit dem Zeichen mit Unterscheidungskraft eines anderen Erzeugnisses oder einer anderen Dienstleistung auf dem Markt gewesen ist.

2. Der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe d wird durch ein Semikolon ersetzt und ein Buchstabe mit folgendem Wortlaut angefügt:

e) ein anderes Erzeugnis oder eine andere Dienstleistung, die bereits vor Inkrafttreten des Artikels I Buchstabe G des Gesetzes vom xxx zur Änderung des Tabak- und Raucherzeugnissegesetzes zur Regelung von tabakfreien Nikotinerzeugnissen (Amtsblatt xxxx, xx) unter dem Namen, der Marke oder dem Symbol oder auch mit dem Zeichen mit Unterscheidungskraft eines tabakfreien Nikotinerzeugnisses oder eines Nikotingeräts auf dem Markt gewesen sind.

3. In Absatz 4 werden die Worte „oder elektronisches Heizgerät“ ersetzt durch „, elektronisches Heizgerät, tabakfreies Nikotinerzeugnis oder Nikotingerät“.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Präambel werden die Worte „oder ein elektronisches Heizgerät“ durch „ein elektronisches Heizgerät, ein tabakfreies Nikotinerzeugnis oder ein Nikotingerät“ ersetzt.

b) Der Punkt am Ende von Buchstabe d wird durch ein Semikolon ersetzt und ein Buchstabe mit folgendem Wortlaut angefügt:

e) ein tabakfreies Nikotinerzeugnis oder ein Nikotingerät, das vor dem Inkrafttreten von Artikel I Teil G des Gesetzes vom xxx zur Änderung des Tabak- und Raucherzeugnissegesetzes zur Regelung von tabakfreien Nikotinerzeugnissen (Amtsblatt xxxx, xx) unter dem Namen, der Marke oder dem Symbol oder auch mit dem Zeichen mit Unterscheidungskraft eines pflanzlichen Raucherzeugnisses auf dem Markt gewesen ist.

H

In Artikel 11b Absatz 2 Buchstabe a werden nach „elektronische Heizgeräte“ die Worte „tabakfreie Nikotinerzeugnisse, Nikotingeräte“ eingefügt.

I

In Artikel 14 wird nach „Artikel 3 Absatz 2“ „3a“ eingefügt.

J

Im Anhang wird die Kategorie A wie folgt geändert:

1. Der Satz „Artikel 5a Absatz 4 durch andere als Hersteller, Großhändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, elektronischen Heizgeräten oder pflanzlichen Raucherzeugnissen“ wird ersetzt durch „Artikel 5a Absatz 4 durch andere als Hersteller, Großhändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, elektronischen Heizgeräten, tabakfreien Nikotinerzeugnissen, Nikotingeräten oder pflanzlichen Raucherzeugnissen.“

2. Der Satz „Artikel 5a Absatz 6 durch andere als Hersteller, Großhändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, elektronischen Heizgeräten oder elektronischen Dampferzeugnissen“ wird ersetzt durch „Artikel 5a Absatz 6 durch andere als Hersteller, Großhändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, elektronischen Heizgeräten, elektronischen Dampferzeugnissen, tabakfreien Nikotinerzeugnissen oder Nikotingeräten;“.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der durch einen königlichen Beschluss zu bestimmen ist, der für die verschiedenen Artikel oder Teile davon verschieden sein kann. Hiermit ordne ich an, dass es im Amtsblatt veröffentlicht wird und dass alle betroffenen Ministerien, Behörden, Ausschüsse und Beamten seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Erlassen durch

Den Staatssekretär für Gesundheit,  
Wohlfahrt und Sport,